



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, 1972 - 1979

Nr. 10: Wahlordnung zur Durchführung der Wahlen zu den
Fachbereichsräten, der Dekane und Prodekane, der Abteilungsleiter und
deren Stellvertreter (28.4.1976)

urn:nbn:de:hbz:466:1-8469

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

UPB II

- 104

Jahrgang 1976

Ausgegeben zu Paderborn
am 28. 4. 1976

Nr. 10

Inhalt

Seite

Wahlordnung zur Durchführung der Wahlen zu
den Fachbereichsräten, der Dekane und
Prodekane, der Abteilungsleiter und deren
Stellvertreter 1

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GH 10/76 -

Wahlordnung

zur Durchführung der Wahlen zu den Fachbereichsräten, der Dekane und Prodekane, der Abteilungsleiter und deren Stellvertreter

Der Gründungssenat der Gesamthochschule Paderborn hat in seiner Sitzung am 28. 4. 1976 gemäß § 9 GHEG i. V. mit § 1 V HSchG und § 43 III VGrundO, §§ 14 IV GHEG, 16 FHG i.V. mit § 36 II VGrundO folgende Wahlordnung beschlossen:

Teil 1

Wahlen zu den Fachbereichsräten

§ 1

Zusammensetzung des Fachbereichsrates

(1) Der Vorsitzende der Fachbereichsversammlung stellt unter Beachtung der Beschlüsse des Gründungssenats die den einzelnen Gruppen im Fachbereichsrat zustehende Zahl der Sitze fest (§§ 26 II, 29 VGrundO). Gehören dem Fachbereich weniger wissenschaftliche Mitarbeiter an, als dieser Gruppe Sitze zustehen, werden die freien Sitze im Verhältnis 1 : 1 der Gruppe der Studenten und der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter zugeschlagen. Ist nur ein freier Platz vorhanden, steht er der Gruppe der Studenten zu. Ein aus dem gleichen Grunde unbesetzbarer Platz der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter steht der Gruppe der Studenten zu.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichsrates endet jeweils am 30.9.

§ 2

Wahlvorstand

Der Vorsitzende der Fachbereichsversammlung ist der Wahlvorstand zur Durchführung der Wahl des Fachbereichsrates. Der Wahlvorstand kann Wahlhelfer bestellen.

§ 3

Wahlversammlung, Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand lädt die Fachbereichsversammlung zur Wahlversammlung ein. Dies kann mit Billigung durch die Fachbereichsversammlung unmittelbar nach der eigenen Wahl ohne jede Frist

erfolgen. Findet die Wahlversammlung nicht unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzenden der Fachbereichsversammlung statt, ist eine Frist von 5 Werktagen einzuhalten.

(2) Wahlvorschläge werden in der Wahlversammlung von den Gruppenangehörigen aus dem Kreis der Fachbereichsversammlung für ihre Gruppe unterbreitet (§ 26 III 2 VGrundO).

(3) Die Vorgeschlagenen geben Erklärungen ab, daß sie die Kandidatur annehmen.

(4) Die Wahlversammlung beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden über den Schluß der Kandidatenliste.

§ 4

Wahlgang

Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, daß der Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel ist eine Wahlurne zu verwenden. Eine Briefwahl findet nicht statt.

§ 5

Stimmabgabe

(1) Als Stimmzettel dienen nur mit einem Stempelaufdruck der Gesamthochschule Paderborn versehene Zettel. Für die Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrates aus den verschiedenen Gruppen sind Stimmzettel unterschiedlicher Farben zu verwenden.

(2) Jedes Mitglied der Fachbereichsversammlung hat bei der Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrates so viele Stimmen, wie der Fachbereichsrat Mitglieder hat. Bei der Wahl der Mitglieder aus den einzelnen Gruppen hat jedes Mitglied der Fachbereichsversammlung so viele Stimmen, wie dieser Gruppe Sitze im Fachbereichsrat zustehen. Die Stimmabgabe für die einzelnen Vorgeschlagenen erfolgt durch Angabe des Namens des Kandidaten, für den die Stimme abgegeben wird, auf dem Stimmzettel. Stimmenkumulation (d.h. Abgabe von mehr als einer Stimme für denselben Kandidaten) ist unzulässig.

§ 6

Gültigkeit der Stimmen

Gültig sind nur die Stimmen, die für einen Kandidaten abgegeben werden, der zuvor in einem Wahlvorschlag benannt worden ist. Werden Stimmen für andere Angehöriger der Fachbereichsversammlung abgegeben, ist die Stimmabgabe insoweit ungültig. Die weiter für in einem Wahlvorschlag genannten Bewerber abgegebenen Stimmen sind gültig.

§ 7

Wahlniederschrift

Über den Verlauf und das Ergebnis der Wahlversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Wahlvorstand zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muß insbesondere Angaben über irreguläre Vorkommnisse, für jede Gruppe die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen, die Zahl der auf die Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen und die Namen der gewählten Bewerber enthalten.

§ 8

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand stellt unmittelbar nach der Wahl fest, wer in den Fachbereichsrat gewählt ist.
- (2) Gewählt sind **in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen** (höchstens) so viele Kandidaten, wie der jeweiligen Gruppe Sitze zustehen. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Nach zweimaliger Stichwahl entscheidet das Los.
- (3) Der Wahlvorstand benachrichtigt die Gewählten. Erklärt ein Gewählter, daß er die Wahl nicht annimmt, so rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach. Der Wahlvorstand gibt das abschließende Ergebnis der Wahl am Anschlagbrett des Fachbereichs und dem Rektorat bekannt.

§ 9

Nachwahlen

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes Fachbereichsrates bis zu drei Monaten vor dem Ende der Amtszeit findet eine Nachwahl nach den vorgenannten Grundsätzen statt.

Teil 2

Wahl der Dekane und Prodekane

§ 10

Wahlvorstand

Der Vorsitzende der Fachbereichsversammlung ist Wahlvorstand. Er lädt die Wahlversammlung für die Wahl des Dekans und des Prodekans ein. Falls die Wahl des Fachbereichsrates und des Dekans und des Prodekans zusammenfallen, kann die Wahl in einer Wahlversammlung erfolgen.

§ 11

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind von den Angehörigen der Fachbereichsversammlung für die Kandidaten aus dem Kreis der Hochschullehrer zu unterbreiten (§ 25 III VGrundO). Für die Wahl des Dekans und des Prodekans sind getrennte Wahlvorschläge vorzulegen. Die Vorgesprochenen geben Erklärungen ab, daß sie die Kandidatur annehmen.

(2) Die Fachbereichsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über den Schluß der Kandidatenliste.

§ 12

Wahlgang, Amtszeit

(1) Die Abstimmung über die vorliegenden Wahlvorschläge erfolgt unter Beachtung des § 45 V GrundO. § 4 gilt entsprechend.

(2) Gewählt ist für das jeweilige Amt, wer die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Fachbereichsversammlung auf sich vereinigt. (§ 25 Abs. 3 VGrundO).

(3) Die Amtszeit der Dekane und Prodekane endet jeweils am 30. 9.

§ 13

Stimmabgabe

§ 5 I 1 gilt entsprechend. Gültig sind nur die Stimmen, die auf Kandidaten lauten, für die ein Wahlvorschlag vorliegt. In jedem Wahlgang hat jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme.

§ 14

Wahlniederschrift

Über den Verlauf und das Ergebnis der Wahlversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Wahlvorstand zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muß insbesondere Angaben über irreguläre Vorkommnisse, die Zahl der in der jeweiligen Wahl abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen, die Namen der gewählten Bewerber, ggf. der zurückgetretenen Bewerber enthalten.

§ 15

Feststellung des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand stellt unmittelbar nach der jeweiligen Wahl das Ergebnis fest. Nachdem die Gewählten die Annahme der Wahl erklärt haben, gibt der Wahlvorstand das abschließende Ergebnis der Wahl am Anschlagbrett des Fachbereichs und dem Rektorat bekannt.

Teil 3

Wahl der Abteilungsleiter und der stellvertretenden Abteilungsleiter

§ 16

Wahlvorstand

Der Wahlvorstand besteht aus den Vorsitzenden der Fachbereichsversammlungen der Fachbereiche, die sich am Sitz der Abteilung befinden.

§ 17

Wahlversammlung

Der Wahlvorstand lädt die Fachbereichsversammlungen der Fachbereiche die sich am Sitz der Abteilung befinden, zur Wahlversammlung für die

Wahl des Abteilungsleiters und seines Stellvertreters ein. Dies kann mit Billigung durch die Fachbereichsversammlungen unmittelbar nach der Wahl der Vorsitzenden der Fachbereichsversammlungen ohne jede Frist erfolgen. Findet die Wahlversammlung nicht unmittelbar nach den Wahlen der Vorsitzenden der Fachbereichsversammlungen statt, ist eine Frist von 5 Werktagen einzuhalten.

§ 18

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge werden von den Angehörigen der Fachbereichsversammlung für Kandidaten aus dem Kreis der Hochschullehrer für die Wahl des Abteilungsleiters und Stellvertreters in der Versammlung unterbreitet.

(2) Die Vorgeschlagenen geben Erklärungen ab, daß sie die Kandidatur annehmen.

§ 19

Wahlgang

Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, daß die Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der Stimmzettel ist eine Wahlurne zu verwenden. Briefwahl findet nicht statt.

§ 20

Stimmabgabe

§ 5 I 1 WahlO gilt entsprechend. Jeder Wahlberechtigte hat für die jeweilige Wahl nur eine Stimme.

§ 21

Gültigkeit der Stimmen

Gültig sind nur die Stimmen, die auf einen Kandidaten lauten, der zuvor in einem Wahlvorschlag benannt worden ist.

§ 22

Wahlniederschrift

Der Wahlvorstand fertigt eine Wahlniederschrift. § 14 gilt entsprechend.

§ 23

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt unmittelbar nach der Wahl fest, wer gewählt ist.

(2) Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden auf sich vereinigt.

(3) Der Wahlvorstand benachrichtigt den Gewählten. Nachdem die Gewählten erklärt haben, daß sie die Wahl annehmen, gibt der Wahlvorstand das abschließende Ergebnis der Wahl am Anschlagbrett der Fachbereiche und dem Rektorat bekannt.

§ 24

Amtszeit

Tritt der Abteilungsleiter im Laufe einer Amtszeit zurück, wählen die Fachbereichsversammlungen für den Rest der Amtszeit einen neuen Abteilungsleiter.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.